

STAINLESS FRÜCHTL GmbH, Zeppelinstr. 120, 73730 Esslingen

Für unsere Kunden

Datum: 2024-01-11
Unsere Zeichen: WS
Mobil: +49 172 9176633
Telefon: +49 711/931881-25

eMail:
w.sachsenmaier@stainless-fruechtl.de

Allgemeine Kundeninformation auf zur Umsetzung der REACH Verordnung (Nr. 1907/2006/EG) im Hause STAINLESS FRÜCHTL und Angaben zur RoHS3 (Erweiterung Juli 2019), Angaben zu Dodd-Frank-Act „Conflict minerals“, Angaben zur California Proposition 65

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Juni 2007 ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die REACH-Verordnung (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) in Kraft getreten. Damit wird angestrebt, alle sich auf dem europäischen Markt befindlichen Stoffe einer Registrierung und Kontrolle zu unterziehen und die europäische Chemikaliengesetzgebung zu harmonisieren.

Die REACH-Verordnung als solche regelt den Umgang mit Stoffen, sowie von Stoffen als Basis von Zubereitungen und Erzeugnissen. Damit sind alle Stoffe erfasst, insbesondere unabhängig davon, ob sie gefährliche Eigenschaften aufweisen oder nicht. Zubereitungen und Erzeugnisse sind nicht direkt betroffen, sondern über die darin enthaltenen Stoffe (bei Erzeugnissen nur dann, wenn der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll).

Nach Ansicht des Fachverbandes „Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS)“ in Düsseldorf ist für den Handel mit Stahlerzeugnissen die REACH-Verordnung unbedeutend. Die REACH-Verordnung bezieht sich auf Stoffe als Basis von Zubereitungen und Erzeugnissen und gerade nicht auf ein (fertiges) Erzeugnis. Das sind nach Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006 ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“. REACH bezieht sich somit auf bestimmte chemische Bestandteile = Stoffe so z.B. Eisen, Eisenoxid, Legierungselemente und bestimmte Schlacken. Diese Bestandteile stellen wir nicht her, importieren sie nicht und handeln auch nicht mit ihnen.

Wir handeln ausschließlich mit Erzeugnissen aus Titan und Stahl. Diese Erzeugnisse fallen nicht unter die REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006.

REACH Art. 3 Nr. 1 der VO 1907/2006 definiert den „Stoff“ als „chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“

Nachdem diese Definition auf Stahl nicht zutrifft, stellt Stahl bzw. Titan somit auch keine „Zubereitung“ im Sinne des Art. 3 Nr. 2 der VO 1907/2006 „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“ dar.

Selbstverständlich geben wir allen unseren Herstellern auf, ihren Pflichten nach REACH nachzukommen, sofern sie davon betroffen sind und lassen uns dies auch bestätigen.

Nach Auskunft unserer Werke erfolgt zwischen der europäischen Stahlindustrie und den vor- und nachgeschalteten Anwendern eine enge Zusammenarbeit und der erforderliche Informationsaustausch auf Verbandsebene.

Mitte 2018 wurde Blei als besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Nach Artikel 33 REACH-Verordnung sind nun Lieferanten von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0,1 % überschreitet, verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Ab dem 22. Juli 2019 wird die Anwendung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) erweitert. Zum Einen gelten ab 22. Juli 2019 neben den bisherigen Stoffverwendungsverböten vier weitere Stoffverwendungsverböte für Elektrogeräte im Sinne der RoHS-Richtlinie.

Zum Anderen gilt ab 22. Juli 2019 der offene Anwendungsbereich für Elektrogeräte, d. h. unter die RoHS fallen alle Elektrogeräte im Sinne der RoHS-Richtlinie, sofern sie nicht explizit von der Richtlinie ausgeschlossen sind - d. h. die bisherigen Ausnahmen von RoHS gelten auch weiterhin. In der RoHS wurde u.a. ebenfalls Blei ab einem Masseanteil von 0,1% explizit aufgeföhrt.

Stahlerzeugnisse sind von Informationspflichten nach REACH oder RoHS in nur sehr geringem Maße betroffen. In fast allen Stahlerzeugnissen ist kein Blei enthalten. Ausnahmen sind hier Produkte aus dem Bereich Automatenstähle und – da wir auch teilweise mit Aluminiumerzeugnissen handeln – föhren wir dies extra mit auf, eine Aluminiumlegierung.

Folgende Stähle/Aluminiumlegierung weisen einen Massenanteil von Blei größer 0,1% laut Datenblatt auf:

Werkstoffnummer	DIN EN ISO 683-4:2018-09
1.0718	11SMnPb30
1.0737	11SMnPb37
1.0722	10SPb20
1.0756	35SPb20
1.0765	36SMnPb14
	35SMnPb20
1.0761	38SMnPb28
1.0763	44SMnPb28
1.0757	46SPb20
1.0758	60SPb20 (60SPb22)
1.0759	70SPb20
3.1645	AlCuMgPb

Information:

Massives Bleimetall gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3 % Massenprozent überschritten wird. Dies ist jedoch keine neue Erkenntnis, sondern bereits seit Jahren bekannt und u.a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen berücksichtigt. Die Aufnahme von Blei in die REACH-Kandidatenliste bedeutet daher nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Ziel der Aufnahme ist es u.a., weitere Informationen zu sammeln. Sollten neue Erkenntnisse erlangt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.

Bei den meisten Güten im Stahlherstellungsprozess wurde auf die Hinzunahme von Blei als Legierungselement verzichtet. Gegenwärtig bleibt Blei bei wenigen bestimmten Güten ein wichtiges Legierungselement, speziell für Automatenstähle. Bleihaltige Werkstoffe sind im Bereich der Automatenstähle langerprobte Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten. Ebenso wird Blei in den einschlägigen Normen für Automatenstähle – insbesondere der aktuellen DIN EN ISO 683-4:2018-09 – ausdrücklich als Legierungselement aufgeführt

Wir als STAINLESS FRÜCHTL GmbH haben aber diese Güten komplett **nicht** eingelagert und liefern diese Güten **nur** auf ausdrücklichen Kundenwunsch. Somit besteht für uns nur dann eine Meldepflicht, sofern der Kunde ausdrücklich die o.g. Güten über uns beziehen möchte.

Weiter bleiben noch die Anforderungen nach dem Dodd-Frank-Act zu beachten:

Seit Juli 2010 ist der US-amerikanische Dodd-Frank Act (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act) rechtsverbindlich. Der Dodd-Frank Act dient zwar in erster Linie der Reform des US-Finanzmarktrechts. Er beinhaltet aber auch Offenlegungs- und Berichtspflichten für US-börsennotierte Unternehmen bezüglich der Verwendung bestimmter Rohstoffe, die aus der Demokratischen Republik (DR) Kongo oder ihren Nachbarstaaten stammen.

Daraus kann auch eine Betroffenheit deutscher Unternehmen resultieren, die Zulieferer für US-börsennotierte Unternehmen sind. Die Offenlegung musste erstmalig zum 31. Mai 2014 für alle Produkte erfolgen, die im Jahr 2013 hergestellt worden sind, und von da an jährlich für das vorangegangene Jahr. Nach Section 1502 Dodd-Frank-Act (Sec. 1502) müssen Unternehmen, die nach dem US-amerikanischen Gesetz über den Handel mit Wertpapieren berichtspflichtig sind, jährlich offenlegen, ob sogenannte „Konfliktminerale“, die für die Herstellung oder Funktion ihrer Produkte notwendig sind, aus der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten stammen.

Unter dem Begriff „Konfliktminerale“ versteht der Dodd-Frank-Act die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, wenn ihre Gewinnung und der Handel mit diesen Rohstoffen zur Finanzierung oder anderweitigen Unterstützung bewaffneter Gruppen in der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) beitragen.

Auch für die aus dem Dodd-Frank-Act resultierenden Meldepflichten trifft wieder zu, dass dies nur sehr eingeschränkt im Stahlhandel anzuwenden ist. Die Firma STAINLESS FRÜCHTL GmbH hat als lagerhaltender Stahlhändler u.a. Stahlgütern eingelagert, die Wolfram als Legierungsbestandteil enthalten. Für alle Stahlgütern, die wir eingelagert haben gilt, dass unsere Kunden im Vorfeld über eine Anforderung des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nachprüfen können, ob ein „conflict mineral“ als Legierungsbestandteil enthalten ist.

Sollte dies der Fall sein, können unsere Kunden auftragsbezogen nach der jeweiligen Erklärung hinsichtlich des Dodd-Frank-Act-Abkommens und der damit in Zusammenhang stehenden „conflict minerals“ nachfragen. Vor dem Hintergrund unserer Lieferbeziehungen, dass wir solche Stähle auch von anderen lagerhaltenden Stahlhändlern beziehen, sehen wir uns außerstande, eine generelle Erklärung abzugeben und müssen dies auf den jeweiligen Einzelfall begrenzen.

Zuletzt bleiben noch die Anforderungen an den kalifornischen „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act 1“ von 1986, veröffentlicht im „California Health & Safety Code Section 25249.6“ zu betrachten (wird häufig als California Proposition 65 oder kurz CP65 bezeichnet):

Die Kernaussage dieser Verordnung lautet:

„Keiner darf im Zuge seiner Geschäftsaktivitäten wissentlich und absichtlich ein Individuum mit einer Chemikalie exponieren, die dem Staat Kalifornien als krebserzeugend oder fortpflanzungsgefährdend bekannt ist, ohne diesem Individuum vorher eine klare und verhältnismäßige Warnung zu geben.“

Grundsätzlich gilt, dass in unseren Handelsmaterialien zum Beispiel Nickel (CAS 7440-02-0) und/oder Kobalt (CAS 7440-48-4) und/oder andere Stoffe, die unter die CP 65 fallen könnten, enthalten sein können.

Wir können dies im Einzelfall nicht überprüfen und somit auch keine Haftung für die gegebene Informationspflicht übernehmen.


Auf Anforderungen stellen wir Ihnen gerne ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 zu unseren aktuellen Konditionen zur Verfügung, dem Sie die Stoffe gem. chemischer Analyse des Herstellers entnehmen können.

Wir als STAINLESS FRÜCHTL GmbH unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit von Kalifornien und kennen auch jeweils nicht den Anwendungsbereich oder den Einsatzort der Endprodukte unserer Kunden. Deshalb können wir hierzu keine näheren Angaben machen, und müssen Sie auf das o.g. Abnahmeprüfzeugnis verweisen.

Selbstverständlich steht Ihnen bei Rückfragen zu den angesprochenen Themengebieten unsere Geschäftsleitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FRÜCHTL GmbH



Wolfgang Sachsenmaier
(Geschäftsführer)

